

Vereinsreglement Defensiv.ch

Stand: 11.2021

1. Geltungsbereich

Dieses Vereinsreglement bildet einen integrierten Bestandteil der Statuten und gilt für die Beziehung zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein Defensiv.ch, vertreten durch den Vorstand. Der Vereinsvorstand behält sich das Recht vor, das Reglement zu ergänzen, zu revidieren oder abzuändern. Die aktuelle Fassung, welche Gültigkeit besitzt, ist im Internet auf www.defensiv.ch/vereinsreglement abrufbar.

2. Zulassungskriterien

Das Mindestalter für die Teilnahme an den Vereinsaktivitäten beträgt grundsätzlich 18 Jahre, ausgenommen spezielle Trainingsangebote für Kinder und Jugendliche. Minderjährige können nach Absprache mit dem Vorstand und der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Lehrpersonen in Ausnahmefällen aufgenommen werden. Wer nicht handlungsfähig ist oder wegen Delikten gegen Leib und Leben vorbestraft ist oder von einem gegen ihnhängigen Strafverfahren wegen Delikten gegen Leib und Leben weiss, kann nicht Mitglied werden. Auf Verlangen vom Vorstand ist ein aktueller Strafregisterauszug vorzuweisen. Wer bezüglich der Zulassungskriterien falsche Angaben macht oder relevante Tatsachen verschweigt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Im Weiteren behält sich der Vorstand des Vereins ausdrücklich vor, für verschiedene Vereinsaktivitäten unterschiedliche Zulassungskriterien festzulegen und insbesondere einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kommt durch Genehmigung des Aufnahmegesuchs zustande. Die Vereinsmitgliedschaft ist unbefristet, sie verlängert sich deshalb automatisch um die gewählte bisherige Dauer und endet u.a. mit dem Ausschluss oder bei erfolgter schriftlichen Kündigung nach Ablauf der gewählten Mitgliedschaftdauer. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft berechtigt an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wobei für bestimmte Vereinsaktivitäten (z.B. Trainingslager) neben des Mitgliederbeitrages weitere Unkostenbeiträge erhoben werden können. Begeht das Mitglied eine strafbare Handlung, insbesondere Delikte gegen Leib und Leben, behält sich der Vorstand das Recht vor, das Mitglied vom Verein und dessen Aktivitäten auszuschliessen und die Mitgliedschaft sofort und ohne Recht auf Rückzahlung aufzulösen.

4. Mitgliederbeiträge

Eine Aufstellung der Mitgliederbeiträge findet sich auf dem Antragsformular. Der Verein gewährt Vergünstigungen für Inhaber der KulturLegi. Die Vergünstigung gilt jeweils für die ursprüngliche Laufzeit der Mitgliedschaft. Bei einer Verlängerung des Vertrages muss die Vergünstigung erneut beantragt werden.

5. Zahlungsbedingungen

Die in Rechnung gestellten Mitgliederbeiträge und sonstigen Unkostenbeiträge sind jeweils zahlbar rein netto innert 10 Tagen, es sei denn, auf der Rechnung ist ein anderer Zeitraum vermerkt. Bei Zahlungsverzug wird für die einzige Mahnung vor der Betreibung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-- verrechnet. Der Vorstand behält sich im Falle des Zahlungsverzugs oder bei wiederholten Unregelmässigkeiten im Zahlungsverkehr das Recht vor, die Mitgliedschaft aufzulösen.

6. Nichtteilnahme, Absage, Unterbruch

Nimmt ein Mitglied an durchgeführten Vereinsaktivitäten z.B. in Folge beruflicher oder ferienbedingter Abwesenheit nicht teil, besteht in keinem Fall ein Recht auf Reduktion des Mitgliederbeitrages oder auf Rückforderung von bereits geleisteten Zahlungen. Sollte aus einem Grund, welcher nicht vom Verein zu vertreten ist, wie z.B. "höhere Gewalt" als ein von aussen einwirkendes, aussergewöhnliches Ereignis oder auch aufgrund eines bekannten Risikos (z.B. Coronapandemie), bewirken, dass die Vereinsaktivitäten (z.B. Trainings) nicht stattfinden können, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung des Vereinsbeitrages. Meldet ein Mitglied eine längere Abwesenheit von mindestens zwei Monaten (z.B. in Folge Auslandsaufenthalts) spätestens 10 Tage vor Beginn des Unterbruchs oder ist er für mindestens einen Monat wegen Krankheit oder Unfall verhindert, verlängert sich die Mitgliedschaft um die Dauer des Unterbruchs. Krankheits- und unfallbedingte Absenzen sind mittels ärztlichem Zeugnis nachzuweisen. Widerruft ein Mitglied seine Teilnahme an einer Sonderaktivität (z.B. Spezialkurs, Lager usw.) ist der Unkostenbeitrag wie folgt geschuldet: 50% des Unkostenbeitrages bei Absage bis 20 Tage vor der Sonderaktivität, 75% des Unkostenbeitrages bei Absage 19 bis 2 Tage vor der Sonderaktivität und 100% des Unkostenbeitrages bei Absage <48 Std. vor Beginn und bei Nichterscheinen der Sonderaktivität. Ist ein Mitglied wegen eines Todesfalls innerhalb seiner Familie oder wegen Krankheit oder eines Unfalls kurzfristig an der Teilnahme verhindert, was er/sie zu belegen hat, wird der Unkostenbeitrag für einen späteren Termin gutgeschrieben. Andere Hinderungsgründe begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Unkostenbeitrages. Bei ungenügender Teilnehmerzahl wird eine Sonderaktivität weder bestätigt noch durchgeführt. Ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht. Bereits bezahlte Unkostenbeiträge werden zurückerstattet. Dasselbe gilt, wenn eine geplante Sonderaktivität aus nicht vom Verein zu vertretenden Umständen abgesagt wer-

den muss. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

7. Hausordnung / Ausbildungszeiten / Inhalte

Das Vereinsmitglied hat sich an die geltende Hausordnung sowie an die Weisungen der Kursleiter zu halten. Hält sich ein Mitglied wiederholt nicht an die Hausordnung oder die Weisungen der Kursleiter, kann der Vorstand das fehlbare Mitglied einmalig oder dauerhaft von der Teilnahme ausschliessen. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedschafts- oder Unkostenbeiträge erfolgt in diesen Fällen nicht. Inhalt und Dauer der Vereinsaktivitäten, insbesondere der Trainings- und Ausbildungskurse sowie die Auswahl der Instruktoren werden durch den Vorstand bestimmt. Die Trainings- und Kurszeiten werden per Email bekannt gegeben. An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr finden im Regelfall keine Ausbildungskurse statt. Während den Schulferien kann der Vorstand die Ausbildungseinheiten reduzieren oder ganz einstellen. Betrieblich bedingte Ausfälle einzelner Ausbildungseinheiten bleiben vorbehalten und rechtfertigen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

8. Gesundheitszustand

Das Vereinsmitglied bestätigt, dass keine Kenntnisse von medizinischen Problemen vorliegen, die einer Teilnahme bei den vom Verein angebotenen Veranstaltungen entgegenstehen und verpflichtet sich, die Ausbildungstauglichkeit im Zweifelsfall selbstständig abzuklären und ggf. eine ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Jegliche Beeinträchtigung, sowohl physischer als auch psychischer Art, muss dem Kursleiter vor Ausbildungsbeginn mitgeteilt werden.

9. Versicherung & Haftungsausschluss

Die Teilnahme an sämtlichen Aktivitäten vom Verein erfolgt freiwillig und auf eigene Gefahr. Das Vereinsmitglied ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung, selbst verantwortlich. Für Unfälle, Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Wertsachen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Verein keine Haftung, auch nicht für beauftragte (Hilfs-)Personen und externe Kursleiter. Dem Mitglied ist bewusst, dass im Rahmen des Ausbildungstrainings kampfsportartige Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen auch Waffen oder waffenähnliche Gegenstände zum Einsatz kommen können, die ein Risiko für Leib und Leben darstellen. Durch seine Teilnahme an diesen Aktivitäten übernimmt das Mitglied bewusst die volle Verantwortung für sämtliche gesundheitlichen Risiken und trägt alle daraus resultierenden Konsequenzen. Weder der jeweilige Trainingsleiter bzw. die Teammitglieder, noch andere Teilnehmer, haften in irgendeiner Weise für Schäden an Leib und Leben des Vereinsmitglieds, die sich aus Aktivitäten im Rahmen des Ausbildungstrainings ergeben. Dies gilt für kurzfristig auftretende Schäden ebenso wie für Langzeit- und Folgeschäden. Weder für das Mitglied noch für seine Rechtsnachfolger ergeben sich irgendwelche Ansprüche aus Unfällen, Verletzungen, Invalidität oder Tod. Sowohl der jeweilige Trainingsleiter als auch die anderen Teilnehmer haften weder vertraglich noch ausservertraglich für irgendwelche Sachschäden, Personenschäden oder Vermögensschäden, die von Mitgliedern verursacht werden oder dem Mitglied oder Dritten im Zusammenhang mit der Vereinsaktivität entstehen. Der Verein haftet ausschliesslich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Dabei haftet der Verein nur für den unmittelbaren Schaden, der durch eine Pflichtverletzung verursacht wurde, hingegen nicht für mittelbare Schäden, namentlich einschliesslich entgangener Umsatz oder Gewinn. Das Mitglied ist verpflichtet, das ihm/ihr Zutunbare beizutragen, um einen allfälligen Schaden zu beheben bzw. gering zu halten. Bei Übertragung von Aufgaben oder Teilen davon an Dritte haftet der Verein nur für die sorgfältige Auswahl und Instruktion der beigezogenen Unternehmen bzw. Personen. Das Mitglied ist verpflichtet, Schäden oder Mehrkosten zu tragen, die durch die Verletzung seiner/ihrer Mitwirkungspflicht entstanden sind. Dies gilt insbesondere für entstandene Mehrkosten durch Wartezeiten und vergebliche Aufwendungen wie z.B. Fahrten zum Ort der Durchführung eines Ausbildungskurses, wenn das Mitglied die ungenügende Information über Absagen, Terminverschiebungen o.ä. zu vertreten hat.

10. Datenschutz

Das Vereinsmitglied erklärt sich mit der Verarbeitung der persönlichen Daten durch den Verein insoweit einverstanden, wie diese für die Abwicklung der damit verbundenen Geschäftsabläufe erforderlich sind. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und keinem Dritten, weder kostenpflichtig noch unentgeltlich, zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleibt die Offenlegung von Daten gemäss gerichtlicher oder behördlicher Verfügung. Das Mitglied gewährt dem Verein das Recht Fotos und Videoaufnahmen für Weiterbildungszwecke sowie Marketingmassnahmen ohne Entgelt zu verwenden. Dieses Recht kann jederzeit schriftlich (Einschreiben empfohlen) gegenüber dem Verein widerrufen werden.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Basel-Stadt. Das Vereinsmitglied verzichtet ausdrücklich auf den Gerichtsstand an seinem (Wohn-)Sitz.